

Jahresabschlüsse und Antragsstrategie

**Basisjahre 2010 und 2011 –
neue rechtliche
Rahmenbedingungen**

Voraussichtlich zum 30. Juni 2011 soll der nächste Netzentgeltantrag Gas bei der zuständigen Regulierungsbehörde gestellt werden. Dieser bildet die Ausgangsbasis für die Erlöse des Gasnetzes in der zweiten Anreizregulierungsperiode. Für die Netzbetreiber ist es daher unabdingbar, spätestens jetzt die zwischenzeitlich getroffenen rechtlichen Vorgaben mit bilanziellen, kalkulatorischen und strategischen Aspekten in Einklang zu bringen.

Für die Erstellung der (Sparten-) Jahresabschlüsse nach § 10 EnWG ist gerade für das Geschäftsjahr 2010 erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Die hier enthaltenen Bilanzansätze dienen im Rahmen der Mittelwertbildung als Basis für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Netzentgeltanträge Gas und Strom. Dabei stellt die gegebenenfalls erstmalige Anwendung der Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) – sofern keine vorzeitige Anwendung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2009 stattgefunden hat – eine zusätzliche Herausforderung

im Zuge der rechtzeitigen Festlegung der Antragsstrategie dar, bei deren Findung die im Sommer 2010 verankerten Änderungen der Gas- und StromNEV sowie die bisher getroffenen höchstrichterlichen Urteile ebenfalls nicht vernachlässigt werden sollten.

Änderungen im Zuge des BilMoG

Durch die Verabschiedung des BilMoG wurden vor allem die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) weit reichend geändert. Zudem wurden die Anforderungen an die Anhangangaben sowie an die Berichtspflichten im Lagebericht erweitert. Die Reform des HGB hat umfassende Auswirkungen auf Bilanzstrukturen, Eigenkapital und die zukünftig auszuweisenden Unternehmensergebnisse. Somit sind auch Rückwirkungen auf die bevorstehenden Netzentgeltkalkulationen absehbar.

Gerade im Bereich der Rückstellungen können die Vorschriften des BilMoG zu Neubewertungen und Umgliederungen führen, die sich auch auf die ansetzbaren Kosten im Rahmen der Netzentgeltkalkulation auswirken. Generell bestehen aufgrund des BilMoG für Rückstellungen nun keine Ansatzwahlrechte mehr. Für ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste sowie Instandhaltungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Monaten, und Abraumbeseitigungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres nachgeholt werden, sind gemäß § 249 HGB (neue Fassung) zwingend Rückstellungen zu bilden, wohingegen Aufwandsrückstellungen nicht mehr gebildet werden dürfen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind im Rahmen der Übergangsregelungen nun einerseits er-

gebnisneutrale Umgliederungen von nicht mehr zulässigen Rückstellungen ins Eigenkapital möglich, wodurch sich das Abzugskapital bei der Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitals verringert. Andererseits können Vorschriften zur Neubewertung von Rückstellungen zu einer Erhöhung des Abzugskapitals führen, was aber gleichzeitig eine Erhöhung des Aufwands voraussetzt. Im Umkehrschluss führen Auflösungen von Rückstellungen zwar zu einer Verringerung des Abzugskapitals, aber zeitgleich auch zu kostenmindernden Erträgen. Aus diesen Gründen sollten die Rückstellungen generell jeweils einzeln nach den folgenden Kriterien untersucht werden, um die jeweiligen Auswirkungen auf die bilanziellen, steuerlichen und kalkulatorischen Ergebnisse bewerten zu können:

- Welche Rückstellung kann gemäß des Wahlrechts nach den Übergangsregelungen ergebnisneutral in das Eigenkapital umgegliedert werden?
- Welche Rückstellung muss gemäß § 253 HGB (neue Fassung) neu bewertet werden, und über welchen Zeitraum soll dies geschehen?
- Welche Rückstellung muss bzw. kann aufgelöst werden?
- Sollte die gegebenenfalls bestehende Möglichkeit zur Besicherung von Pensionsrückstellungen o. Ä. nach § 253 HGB (neue Fassung) genutzt werden?
- War die jeweilige Rückstellung oder eine ähnliche Bestandteil der vorangegangenen Netzentgeltbescheide, und ist diese grundsätzlich für die Kalkulation der Netzkosten relevant?
- Bestehen Änderungen in den Folgejahren?

Diese Fragen sollten besonders vor dem Hintergrund kritisch geprüft werden, dass die Rückstellungen als Bestandteil des Abzugskapitals die Höhe des gemäß § 7 Gas- bzw. StromNEV zu berechnenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals mindern – und damit auch die Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, d. h. des einzigen über die Netzentgelte zugestandenen tatsächlichen Gewinns.

**Wegfall von
Aufwandsrückstellungen**

Wie oben dargestellt, dürfen Aufwandsrückstellungen künftig nicht mehr gebildet werden. In der Versorgungswirtschaft betrifft dies hauptsächlich Rückstellungen für



Dipl.-Ing. Dipl.-Kff. **Silke Mayer**, freiberufliche Beraterin für BET GmbH, und **Rolf Breuer**, Wirtschaftsprüfer, Dr. Neumann, Schmeer und Partner, Aachen.

unterlassene Instandhaltung oder periodisch wiederkehrende Großreparaturen oder Revisionen. Hier ist im Zuge der erstmaligen Anwendung der neuen Bilanzierungsgrundsätze die Möglichkeit zu prüfen, bestehende Rückstellungen beizubehalten oder erfolgsneutral in die Gewinnrücklage umzugliedern. Für die Folgejahre kann überlegt werden, anstelle der bisherigen Rückstellungsbildung eine Modifikation der Abschreibungsreihen der betroffenen Vermögensgegenstände in Form der Komponentenabschreibung vorzunehmen. Hierbei wird eine Gesamtanlage, z. B. ein Netz, in abgrenzbare Teilbereiche (Komponenten) unterteilt, die dann mit unterschiedlichen Nutzungsdauern abgeschrieben werden können.

Besicherung von Pensionsrückstellungen

Eine Besicherung von Pensionsrückstellungen mit eigens dafür vorgesehenen Vermögensgegenständen wie Fonds ist aus Netzentgeltantragssicht meist nur dann sinnvoll, wenn im Unternehmen genügend liquide Mittel vorhanden sind, die sonst im Zuge der Genehmigung der 1/12-Kürzung unterliegen, d. h. Kürzung der liquiden Mittel auf einen Monatsumsatz der genehmigungsfähigen Kosten. Aufgrund der Vorschriften des BilMoG sind die Sicherungsmittel mit den dazugehörigen Pensionsrückstellungen zu saldieren. Aus Netzentgeltssicht ist hierbei entscheidend, dass das Abzugskapital verringert wird und somit eine höhere kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung möglich ist. Letztlich resultiert dieser Effekt aus dem Vorgehen der Behörden, dass Aktivpositionen gekürzt werden, wohingegen die Passivpositionen mit Fremdkapitalcharakter meistens in voller Höhe anerkannt werden. Eine Besicherung mit Fonds oder anderen Besicherungsinstrumenten, für die eigens Fremdkapital aufgenommen wird, führt hingegen lediglich zu einem Tausch der Fremdkapitalpositionen und ermöglicht nicht den gewünschten Effekt. Zudem sind zusätzliche Zinsaufwendungen an den Fremdkapitalgeber abzuführen.

Aus kaufmännischer Sicht erscheint es jedoch grundsätzlich sinnvoll, solche Rückstellungen zu besichern, da sie schließlich zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wer-

den müssen und im Rahmen einer Kapitalanlage Zinserträge generiert werden, die den Zinsaufwendungen entgegenstehen. Voraussetzung für eine solche bilanzielle Behandlung ist aber, dass die Vermögensgegenstände nur der Erfüllung der Pensionsverpflichtungen zu dienen bestimmt, insolvenzsicher angelegt und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen sind.

Generell ist gemäß der Vorschriften des BilMoG bei der Bewertung der Rückstellungen auf den Erfüllungszeitpunkt abzustellen. Der hierbei zu verwendende Zinssatz ist vorgegeben. Demnach kann es zu einer Erhöhung der Aufwendungen aufgrund einer zusätzlichen Zuführung kommen, die ebenfalls zu einem Anstieg des Abzugskapitals führt. Auch hier sind bei Pensionsrückstellungen Wahlrechte beim Übergang auf die neuen Vorschriften gegeben (sofortige Erhöhung oder Verteilung über 15 Jahre).

Zukünftig wird sich zudem eine Kostenartenverschiebung vom Personalaufwand hin in den Zinsaufwand gemäß der Vorschriften des BilMoG wie folgt ergeben: Bisher wurden die Komponenten der Rückstellungsbildung im Pensionsbereich – die Erhöhung der Grundansprüche sowie die Abzinsung – im Personalaufwand gebucht. Zukünftig findet eine Trennung statt: Die Grundansprüche sind weiter-

hin im Personalaufwand einzubuchen, die Abzinsung wird hingegen im Zinsaufwand abgebildet.

In *Bild 1* werden genehmigungsfähige Netzkosten in Höhe von 24 Mio. € unterstellt. Die oben beschriebenen möglichen Auswirkungen aus der Besicherung von Rückstellungen und der damit einhergehenden Saldierung auf die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung werden für Umlaufvermögen und Rückstellungen abstrahiert dargestellt.

Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfung und periodenübergreifende Saldierung
Unabhängig von den Vorschriften des BilMoG soll nach letzten Erkenntnissen die Rückstellung für die Mehrerlösabschöpfung sachgerecht nunmehr nicht als Bestandteil des Abzugskapitals – und somit die Eigenkapitalverzinsung mindernd – in den anstehenden Netzentgeltkalkulationen berücksichtigt werden. Für die Rückstellungen, die aufgrund der periodenübergreifenden Saldierung gebildet werden mussten bzw. müssen, kann dies noch nicht bestätigt werden. Hier liegt aber grundsätzlich der gleiche Sachverhalt vor: Die Rückstellungen wurden überwiegend auch in Vorjahren gebildet und über das Regulierungskonto abgewickelt. Der zugrunde liegende Aufwand und

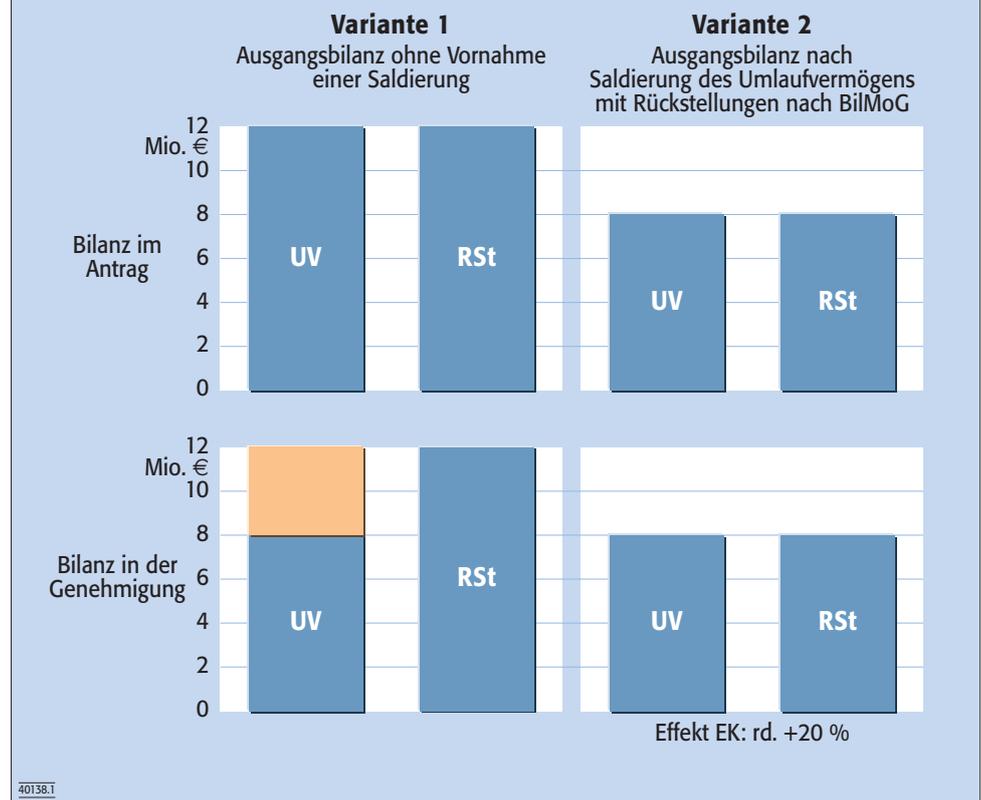


Bild 1. Besicherung von Pensionsrückstellungen – Beispielrechnung
RSt Rückstellung, UV Umlaufvermögen, EK Eigenkapital

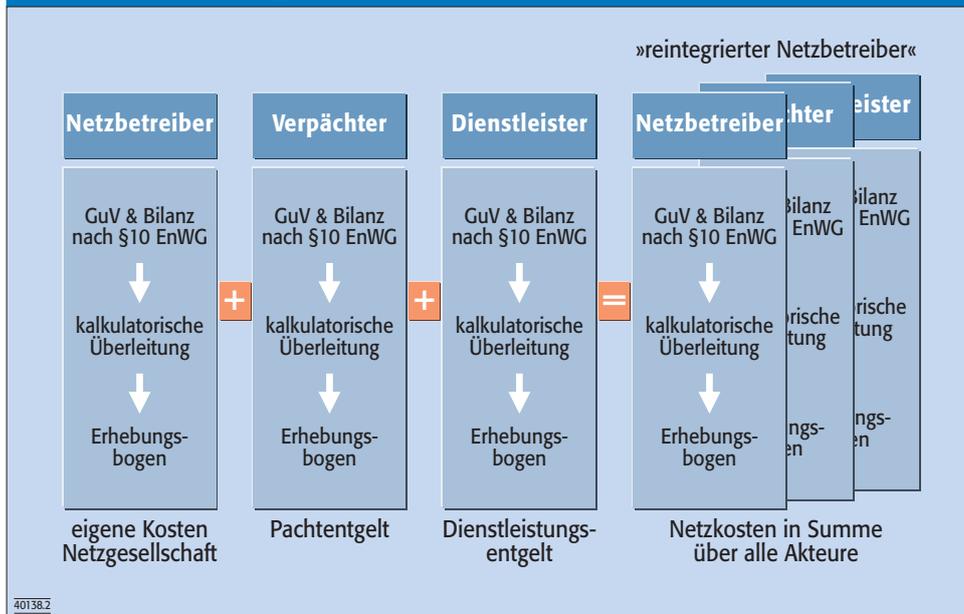


Bild 2. »Als-ob-Betrachtung« für Netzbetreiber im Pachtmodell

spätere Erträge dürfen auch im Basisjahr entsprechend nicht im Rahmen der Netzentgeltkalkulation angesetzt werden. Daher würde eine Anerkennung der Rückstellung eine Diskrepanz in der Genehmigung von Aufwands- und zugehöriger Bilanzposition bedeuten. Fraglich ist demnach, ob eine Verringerung der Eigenkapitalverzinsung aufgrund einer solchen Vorgehensweise legitim wäre. Sollten solche oder andere Rückstellungen anerkannt werden, müsste im Gegenzug zumindest auch die zugehörige Position auf der Aktivseite genehmigt werden und dürfte dementsprechend nicht einer pauschalen Kürzung unterliegen, da hierdurch das ursprüngliche handelsrechtliche Gleichgewicht (Aktiva = Passiva) durchbrochen würde. Im Übrigen kann auch die Auffassung vertreten werden, dass für die Erfüllung von Rückstellungsverpflichtungen erforderliche Aktiva betriebsnotwendig sind und deshalb nicht gekürzt werden dürfen.

Änderungen der Netzentgeltverordnungen

Am 9. September 2010 sind die Änderungen der Gas- und StromNEV in Kraft getreten. Hier ist nun klar geregelt, dass die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restbuchwerte jahresscharf mit Zugang zum 1. Januar des jeweiligen Anschaffungsjahres geschieht (§ 6). Ferner sind der Behörde die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen nach § 10 EnWG zur Verfügung zu stellen (§ 28). Auch sollen gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr nicht mehr berücksichtigt

werden. Weiterhin wurde über die Ergänzung des § 4 Abs. 5a eine Öffnungsklausel für den Nachweis von Dienstleistungsentgelten geschaffen.

Letzteres wird vor allem die schlank organisierten Netzgesellschaften im Pacht-Dienstleistungsmodell mit verbundenen Unternehmen betreffen. Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten aus der Erbringung von Dienstleistungen für deren Anerkennung im Rahmen der Netzentgeltgenehmigungen bieten sich verschiedene Möglichkeiten an: Der Netzbetreiber stellt dar, dass die selbe Leistung nicht teurer wäre, wenn er sie selbst erbringen würde und/oder die Einholung von Vergleichsangeboten Dritter keine günstigeren Preise ergeben hat. Auch der Vergleich mit anderen Netzbetreibern in Form von Benchmarks kann eine Alternative darstellen. In jedem Fall sollte aber, sofern möglich, bereits im Vorfeld des Antrags eine »Als-ob-Betrachtung« durchgeführt werden, im Rahmen derer die Verhältnisse so dargestellt werden, als ob die Ausgründung der Netzgesellschaft nicht stattgefunden hätte (Bild 2). Waren bereits im Zuge der Netzentgeltgenehmigungsverfahren auf Basis des Geschäftsjahres 2006 Erhebungsbögen für die Verpächter zur Rechtfertigung der Höhe des beantragten Pachtentgelts der Behörde zu übermitteln, ist dies nun auch für die Dienstleister wahrscheinlich.

In der Kostenrechnung des dienstleistenden, verbundenen Unternehmens sollten somit die Bestimmungen des § 10 EnWG und der Gas- und StromNEV umgesetzt

und Dienstleistungssegmentabschlüsse für das Gas- und Stromnetz vorgehalten werden. Dies gilt vor allem dann, wenn neben der kaufmännischen auch die gesamte technische Dienstleistung für die Netze durch das integrierte Mutterunternehmen erbracht wird. Im Ergebnis besteht gerade für die Netzgesellschaften im Pacht-Dienstleistungsmodell die Herausforderung, nicht mögliche Fallstricke für »nur« einen Abschluss zu vermeiden, sondern es müssen drei Akteure parallel betrachtet werden. Je nach Kapitalausstattung der einzelnen Segmentbilanzen sollte hier frühzeitig identifiziert werden, ob die Gefahr einer anerkennungsfähigen negativen Eigenkapitalverzinsung besteht, um gegebenenfalls noch rechtzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung und Gewinnsicherung ergreifen zu können.

Zusammenfassung und Fazit

Die Ableitung der individuellen Strategie für die bevorstehenden Netzentgeltanträge steht in engem Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 und 2011. Dies setzt eine sorgfältige Analyse der Verhältnisse im Einzelfall voraus, wobei gerade auch die Auswirkungen des BilMoG auf den Jahresabschluss und die Höhe der Netzkosten einbezogen werden müssen. Die kalkulatorische und bilanzielle Sicht sind eng aneinander zu koppeln. Hierzu gehört auch, die Entwicklung der relevanten Kosten und Erträge sowie der Erlösobergrenze seit der letzten Genehmigung zu berücksichtigen. Angesichts der meist nur kurzen Fristen, die seitens der Behörden zur Rechtfertigung eingeräumt werden, wird eine belastbare Betrachtung der Vorjahre im Nachhinein nur schwer möglich sein, um einem eventuellen Verdacht eines Kosten-Peaks im Basisjahr zu begegnen. Hierbei sollte zudem ein gesondertes Augenmerk auf die Aspekte der Stetigkeit und die Entwicklung der Kapitalkosten gelegt werden.

(40138)

silke.mayer@bet-aachen.de

rolf.breuer@neumann-schmeer.de

www.bet-aachen.de

www.neumann-schmeer.de